

A 8 - K 57/1995-206
Finanzierungsvereinbarung
zwischen Stadt Graz und GBG

Graz, 02.12.2004

Voranschlags-, Finanz-
u. Liegenschaftsaus-
schuss
BerichterstatteIn:

B e r i c h t
a n d e n
G e m e i n d e r a t

Die Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H. (im folgenden:GBG) hat als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Graz in den letzten Jahren ihren Geschäftsumfang in erheblichem Maße ausgeweitet. Nicht zuletzt durch die Übernahme von Liegenschaften der Stadt Graz in mehreren Tranchen, aber auch durch sonstige Investitionsprojekte im Baubereich, ist die Gesellschaft zu einem anerkannten und einflussreichen Faktor in der Grazer Immobilienlandschaft geworden.

Die Finanzierung dieser Gesellschaft stützt sich traditionell auf die 100%ige Eigentümerschaft der Stadt Graz, welche in der Vergangenheit nicht nur Haftungs- und Garantiezusagen für die eingegangenen Fremdfinanzierungen abgegeben hat, sondern darüber hinausgehend mit der Gesellschaft im Einzelfall (allerdings nicht für alle Projekte) projektbezogene Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, wonach die Stadt Graz die Finanzierung des jeweiligen Projektes durch einen Gesellschafterzuschuss sicherstellt.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden einige Projekte solcherart durch die GBG im Auftrag der Stadt realisiert und in enger Abstimmung mit der Stadt Graz hierfür externe Fremdfinanzierungen arrangiert, deren Bedienung größtenteils aus den zwischenzeitig ebenfalls abgeschlossenen Mietverträgen erfolgt.

Die Leistung von einzelnen Zuschüssen in Höhe der seinerzeitigen Investitionsvolumina wurde in der Praxis nie in Anspruch genommen und ist somit nicht mehr aktuell, andererseits besteht aber mit der erwähnten expansiven Entwicklung grundsätzlich der Bedarf der GBG, den langfristig ausgerichteten Geschäftsbetrieb auch finanzierungsmäßig langfristig abzusichern und nach in der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung definierten Kriterien eine entsprechende Eigenmittelzufuhr durch die Stadt Graz generell sicherzustellen.

Daher wird vorgeschlagen, sämtliche bisherigen einzelnen Finanzierungsverträge zwischen der Stadt Graz und der GBG aufzuheben und durch eine Generalfinanzierungsvereinbarung zu ersetzen, welche den aktualisierten Bedürfnissen der GBG Rechnung trägt und gleichzeitig eine verbesserte

organisatorische und finanzstrategische Abstimmung zwischen der Stadt Graz und der GBG ermöglichen soll.

Die bisherige Übung der Garantie- bzw. Haftungsübernahme durch die Stadt Graz für Fremdfinanzierungen der GBG ist durch diese neue Generalfinanzierungsvereinbarung nicht direkt betroffen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

gemäß § 45 § 2 Zif. 10 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 wird die im Entwurf mit den wesentlichen Vertragsinhalten beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende, Generalfinanzierungsvereinbarung, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und der GBG- Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft m.b.H., genehmigt.

Beilage

Entwurf Generalfinanzierungsvereinbarung

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR.Mag.Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: